

Zwerchfells zu der häutigen Membran, wie wir sie bei der Re. di. zu sehen bekommen.

Diese Auffassung stützt sich auf die Häufigkeit der Sektionsbefunde im frühen Kindesalter, dann auf das häufige Zusammentreffen der Re. di. mit anderen Mißbildungen, wie Hasenscharte, Gaumenspalte, Spina bifida, und dann auf die fast ausschließliche Linksseitigkeit der Affektion, für die bis jetzt keine befriedigende Erklärung gegeben wurde.

Es wurden auch rechtsseitige Re. di. beobachtet, wenn auch nur in geringer Zahl, so z. B. der Fall Glässner, zwei Fälle von Eppinger, ein Fall von Papillon. Diese Annahme der primären Degenerationsveränderungen des Zwerchfells beherrscht fast ausschließlich die ätiologischen Erörterungen.

Die Möglichkeit der sekundären Atrophie des Zwerchfells durch Schädigung des N. phrenicus wird meist nur kurz gestreift und gewöhnlich als wenig wahrscheinlich abgelehnt (zitiert nach Neumann).

2. die Meinung der Forscher, die die Atrophie des Zwerchfells nur als sekundäre Erscheinung, hervorgerufen durch primäre Schädigungen und Veränderungen des N. phrenicus, betrachten. Zu ihnen gehören Sauerbruch, Oppenheim, Neumann, v. Boros und andere. Oppenheim steht auf dem Standpunkte, daß die Ursachen, die Veränderungen des N. phrenicus hervorrufen können, an erster Stelle im vierten Halswirbel zu suchen sind. Diese Veränderungen können durch Tumoren, Spondylitis, Frakturen, Luxationen, Pachymeningitis, Spinalhämmorrhagien und besonders durch Tbc. und syphilitische Meningealaffektionen hervorgerufen werden. Auch beachtenswert ist nach Oppenheim die neuritische Phrenikslähmung, die toxischen (Alkohol, Blei) und infektiösen Ursprungs (Diphtherie) sein kann.

Neumann steht auf dem Standpunkte, daß die Rolle des N. phrenicus bei der Entstehung einer Re. di. ausschlaggebend ist, daß ihr gegenüber die angeborene Anomalie des Zwerchfells von geringerer Bedeutung ist. Diese Behauptung ist natürlich nicht so zu verstehen, daß aus jeder phrenogenen Zwerchfelllähmung eine Re. di. entstehen müßte.

Nur dann, wenn der Nerv vollständig und dauernd geschädigt ist, wird auch die Zwerchfelllähmung dauernd und vollständig sein können.

Es wird erst dann neben der Inaktivitätsatrophie zu degenerativen Veränderungen der Muskulatur kommen, die über die Erschlaffung des Zwerchfells und den Hochstand desselben zuletzt zur Re. di. führen wird.

Kehren wir zu unserem Patienten R. zurück. In pathogenetischer Beziehung ist er, wie ich eingangs bereits erwähnt habe, besonders interessant, denn wir finden den Standpunkt Oppenheims voll bestätigt.

Bei unserem Patienten ist die Ursache seiner Re. di. eine N. phrenicus-Lähmung, hervorgerufen durch einen Tumor des vierten Halswirbels.

Das Röntgenprotokoll der Aufnahme (Dr. Findeisen): „Die Aufnahme der Halswirbelsäule bei seitlichem Strahlengange zeigt am Corpus vertebrae cervic. IV eine Aufhellung, die außer der vorderen Wand und dem vorderen Teil der unteren Kontur den ganzen Wirbelkörper umfaßt. Der dorsale Anteil der unteren Kontur ist nicht mehr zu erkennen. Nach vorne zu zeigt die Aufhellung eine ganz scharfe Konturierung (diese scharfe Konturierung dürfte gegen einen malignen Tumor sprechen). Die Aufnahme bei a/p-Strahlengang läßt keine pathologischen Veränderungen erkennen.“

Welcher Natur dieser Tumor ist, ist eben schwer festzustellen. Man kann ja die eine oder andere Vermutung aussprechen, beweisen kann man aber keine. Die Wassermannsche Reaktion war negativ.

Wenn ich das vorher Gesagte kurz zusammenfasse, so handelt es sich in diesem konkreten Falle bei unserem Patienten um:

1. einen primären Tumor Corporis vertebrae IV cervicalis, der sich sekundär durch eine Phrenikslähmung, infolge deren eine Re. di. eintrat, präsentierte;
2. diese Re. di. sah in der Sprechstunde einer Pleuritis sinistra sehr ähnlich;
3. zeigt dieser Fall die Richtigkeit der theoretischen Voraussetzungen Prof. Oppenheims und
4. ist er eine weitere Stütze der phrenogenen Theorie der Re. di.

Richtlinien für die Praxis

Wann liegt bei der künstlichen Einleitung eines Abortus Notstand im Sinne des österreichischen Straßgesetzes vor?*

Von Prof. Dr. Fritz Reuter

Nach dem geltenden österreichischen Straßgesetz (§ 144) ist die Fruchtabtreibung ein Tötungsdelikt. Das Rechtsgut, das durch dieses Gesetz geschützt wird, ist das Leben der Frucht. Die Frage, womit man diesen strafrechtlichen Schutz begründen kann, wurde schon wiederholt aufgeworfen, in der einschlägigen Literatur vielfach erörtert und verschieden beantwortet. Der Standpunkt, den das österreichische Straßrecht in dieser Hinsicht einnimmt, kann nur dann richtig verstanden werden, wenn man die historische Entwicklung dieses Rechtes verfolgt. Im alten römischen Recht hatte der pater familias das Recht, über das Leben seiner Familie und seiner Sklaven frei zu verfügen. Er war also auch berechtigt, die noch ungeborene Frucht im Mutterleibe vernichten zu lassen. Diese Rechtsauffassung bereitete den Juristen zur Zeit des Kaiserreiches, als die Fruchtabtreibung in ähnlicher Weise als Massenerscheinung auftrat, wie gegenwärtig, große Schwierigkeiten. Erst unter dem Einfluß des Christentums und Erhebung des letzteren zur Staatsreligion wurde der im kanonischen Recht vertretene Standpunkt, daß die Fruchtabtreibung ein Tötungsdelikt sei, zur herrschenden Rechtsüberzeugung. Die alten germanischen Gesetze, auf deren Text an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden kann, nahmen gegenüber der Strafbarkeit der Fruchtabtreibung einen verschiedenen Standpunkt ein. Seit der Gründung des fränkischen Reiches unter den Merowingern gewann das römische und kanonische Recht an Einfluß, den es nach dem Untergang des Reiches der Karolinger zum Teil wieder verlor. Ohne auf die Schwankungen in der Rechtsauffassung näher einzugehen, die dadurch zustande kamen, daß in der folgenden Zeit die alten deutschen Rechtsanschauungen wieder in den Vordergrund traten, sei nur darauf hingewiesen, daß dadurch eine Zersplitterung der Rechtsauffassung Platz griff. Dieser wurde erst ein Ende gesetzt, als nach dem Untergang des griechischen Kaisertums und der Entwicklung des italienischen Rechtes im späteren Mittelalter eine Einströmung der italienisch-römischen Rechtsauffassung in das deutsche Recht erfolgte. Dies ist vor allem in der Carolina zu erkennen. Bekanntlich wurde von Fürst Schwarzenberg auf dem Reichstag zu Regensburg 1532 eine Verschmelzung zwischen dem römisch-italienischen Recht und dem deutschen vollzogen. Die aus dieser Verschmelzung sich ergebende Rechtsauffassung ist auch für die Auslegung des geltenden österreichischen Straßgesetzes 1852 maßgebend. Man hat betont, daß der Standpunkt des österreichischen Rechtes sich bei der Frage der Strafbarkeit der Fruchtabtreibung in erster Linie auf Rechtsbegriffe des kanonischen Rechtes stütze, und daß daher diese Rechtsauffassung einseitig sei. Die Frage, warum das Leben der Frucht strafrechtlich geschützt werden müsse, ist im kanonischen Recht am einfachsten beantwortet. Nach der Lehre der katholischen Theologie empfängt der Embryo bereits bei der Konzeption die „Anima rationalis“, die mit der Todstunde

* Seminarabend des Wiener medizinischen Dokorenkollegiums, Sitzung vom 4. Mai 1936.

belastet ist, weshalb aus Fürsorge für das Heil der bereits erschaffenen Seele keine Frucht abgetrieben werden dürfe. Der Standpunkt des römischen Rechtes, daß die Frucht nur ein Teil der Mutter sei, über den sie frei verfügen könne, ist daher nach kanonischem Rechte unhaltbar. Es ist nun interessant festzustellen, daß auch in der nicht kirchlich beeinflussten Literatur, so viel mir bekannt, zuerst von einem Juristen, nämlich von Fießler, unter Heranziehung biologischer Erwägungen die Ansicht vertreten wurde, daß die Fruchtabtreibung ein Tötungsdelikt sei. Man wies u. a. darauf hin, daß der Fötus ein selbständiges Wesen darstelle, in seiner Existenz allerdings, bis er lebensfähig sei, vom mütterlichen Organismus abhängig bleibe. Der Staat müsse daher das Leben dieses werdenden Menschen schützen, habe aber gleichzeitig die Verpflichtung, dafür Vorsorge zu treffen, daß das Kind nach der Geburt eine Existenzmöglichkeit besitze. Diese vitalistische Theorie wurde in jüngster Zeit durch die Ergebnisse der Blutgruppenforschung wesentlich gestützt, nach welchen das Blut des Fötus vom 3. Schwangerschaftsmonat an nicht nur die Eigenschaften der Mutter, sondern auch die des Vaters zeigt. Die Rechtsauffassung, daß der Fötus nur ein Teil der Mutter sei, der also keines strafrechtlichen Schutzes bedürfe, läßt sich mithin nicht nur mit theologischen Erwägungen bekämpfen, sondern muß auch auf Grund biologischer Tatsachen als wissenschaftlich unhaltbar bezeichnet werden. Der Arzt, der eine Schwangerschaft unterbricht, macht sich auch nach dieser „vitalistischen“, auf rein biologischen Erwägungen beruhenden Theorie eines Tötungsdeliktes schuldig.

Es müßte also die Einstellung eines Staates, der sich auf den Boden dieser „vitalistischen Theorie“ stellt, gegenüber der künstlichen Einleitung des Abortus im Prinzip dieselbe sein, wie sie in jenen Gesetzen zum Ausdruck kommt, die historisch durch das kanonische Recht beeinflusst sind. Auch der gewissenhafteste Arzt wird in einem Falle, bei dem nach dem gegenwärtigen Stande der medizinischen Wissenschaft das Leben der Schwangeren durch das Fortbestehen der Schwangerschaft bedroht erscheint, weshalb er die Einleitung des Abortus in Erwägung zieht, in eine Pflichtenkonkollision kommen. Einerseits soll er bestrebt sein, durch alle ihm zur Verfügung stehenden ärztlichen Maßnahmen die Gesundheit und das Leben sowohl der Schwangeren als auch des Fötus zu erhalten, andererseits hat er nach reiflicher Ueberlegung die Ueberzeugung gewonnen, daß die Rettung des Lebens der Frau nur durch die Tötung der Frucht möglich sei.

Tötet der Arzt in einem solchen Falle durch künstliche Einleitung des Abortus die Frucht, so wird er nach dem geltenden österreichischen Recht, wenn er seine Handlung entsprechend zu motivieren vermag, nicht zur Verantwortung gezogen, weil er im „Notstand“ gehandelt hat. Er handelt im Notstand, weil er das Leben der Mutter nicht auf andere Weise retten können. Der Bestand dieses Notstandes, also die Gefährdung des Lebens der Schwangeren zur Zeit der Einleitung des Abortus muß aber objektiv erwiesen sein. Der Strafausschließungsgrund des Notstandes liegt nicht vor, wenn die Gefährdung des Lebens der Schwangeren erst in der Zukunft beim Weiterbestehen der Schwangerschaft zu gewärtigen wäre.

Der Begriff des Notstandes ist nicht identisch mit dem Begriffe der Rechtfertigung. Der Täter setzt im Notstand eine „irreguläre“ Handlung, die wegen der besonderen Verhältnisse, unter denen sie erfolgt ist, von Seite des Strafrichters einer milderen Auffassung begegnet.

Die Frage, ob die sogenannte „medizinische Indikation zur Einleitung des Abortus“, deren Berechtigung vom kanonischen Recht nicht anerkannt wird, durch den Notstandsparagraphen gedeckt ist, muß bejaht werden, trotzdem in der Literatur diesbezüglich die verschiedensten Ansichten vertreten wurden. Es ist daher auch nicht notwendig, daß die aus medizinischer Indikation erfolgte Einleitung des Abortus in einem Strafgesetz ausdrücklich geschützt wird.

Zeitschriftenschau

Uebersichten

Klinische Wochenschrift. 1936, 40

Fluorvergiftung, eine „neue“ Krankheit. Von Kaj Roholm.

Beitrag zur Physiologie des Antiperniciosaprinzip. Von Fritz Roth. Verf. weist die Wirkungslosigkeit von Leberextrakten aus nichtautolysierten Lebern nach. Die antianämische Wirkung der Leber beruht auf einer postmortal auftretenden, vermutlich spezifischen Autolyse.

Welche Schlüsse lassen sich aus einer mit menschlichem Harn positiven Melanophorenreaktion ziehen? Von Arthur Jores. Die Melanophorenreaktion mit dem Frosch als Testobjekt ist als Schwangerschaftsreaktion völlig unbrauchbar, auch der Stichel eignet sich nicht dazu, da seine Melanophoren überhaupt nicht auf das Hormon ansprechen. Die intravenös injizierte Hormonlösung verschwindet sehr rasch aus der Blutbahn. Es wird eine Methode beschrieben, durch die es gelingt, dem Harn zugesetzte Hormonlösung fast quantitativ zu gewinnen.

Ueber die Magnesiumwirkung auf das Herz. Von L. Seekles. Verf. bestätigt die guten Erfolge Zwillingers mit Mg. bei Herzstörungen der Tiere, Erfahrungen beim Menschen stehen noch aus.

Die Bedeutung der Leber für das Zustandekommen der spezifisch-dynamischen Nahrungsmittelwirkung. Von E. Türkel und M. Wachstein. An mit Urethan narkotisierten Kaninchen wird fortlaufend Rektal-, Leber- und Muskeltemperatur gemessen. Nach Zufuhr von Glykokoll zur Auslösung einer spezifisch-dynamischen Nahrungsmittelwirkung bleibt die Rektaltemperatur praktisch unverändert, während die Muskeltemperatur mäßig absinkt. Die Lebertemperatur steigt hingegen im Laufe der nächsten Stunden beträchtlich an. In Uebereinstimmung mit den anderen Autoren wird die Wichtigkeit der Leber für das Zustandekommen der spezifisch-dynamischen Nahrungsmittelwirkung hervorgehoben.

Beitrag zum Cushingschen Syndrom. Von Curt Schmidt. Es wird ein Fall von Morbus Cushing beschrieben, der folgende typische Veränderungen aufweist: 61jährige Frau mit Fettsucht vom virilen Typ und Vollmondgesicht, Hautblutungen, positiver Rumpel-Leede, Verminderung der Thrombozyten, trockene braunlivide, leicht schilfernde Haut mit verdünnter Epidermis und Neigung zu Erysipel. Atrophische Striae, Hypertrichose mit besonders starker Bartbehaarung, Polyphagie und Polydipsie.

Thymus und Schwangerschaft. Von Fr. Klein. Thymektomierte Meerschweinchen gebären wie normale, bei Geschwistertieren gebärt das thymektomierte früher wie das normale, wodurch ein Beweis der gonadodepressiven Wirkung der Thymus erbracht erscheint. Ob die Thymektomie auf die Zahl der Nachkommen einen Einfluß hat, kann nur durch Versuche an einer großen Zahl von Geschwistertieren entschieden werden. Die hier angeführten Versuche brachten kein Licht über die Bedeutung der durch Fulci am Thymus des schwangeren Meerschweinchens beschriebenen Atrophie.

Zur Technik der Histaminiontophorese. Von L. Teschler. Verf. verwendet seit 1930 die Stanniofilterpapierelektrode. Ihre Handhabung ist leicht, schädliche Nebenwirkungen wurden nie beobachtet. Bei Verwendung aller metallischen Elektroden — so auch bei der Rutenbeckschen — muß mit der Uebertragung der Metallionen in den Organismus gerechnet werden.

Die Wirkung des Carbinamylcholinchlorids „Doryl“ Merck auf Kreislauf- und Magen-Darmsystem. Von Ulrich Bosse. Doryl (D.) hat beim Menschen eine vorwiegend muscarinähnliche, den Parasympathikus reizende Wirkung. Diese zeigt sich in der Allgemeinwirkung nach Injektion von D. und im einzelnen: a) am Magen-Darmtrakt in der Erhöhung der Säurewerte, der Beschleunigung der Entleerungszeit nach Alkoholprobetrunken, in der tonisierenden und peristaltikanregenden Wirkung auf Magen und Colon; b) am Kreislauf, am Herzen durch Herabsetzung der Reizbildung und Verlängerung der Reizleitung, peripher durch die gefäßerschlaffende und somit blutdrucksenkende Wirkung.

Ueber die Therapie bei Lambliosis. Von M. E. Efen-diew. Aus den Untersuchungen geht hervor, daß sich die besten Resultate durch eine kombinierte Spirocid-Biochinol-Therapie erreichen lassen.

Die Weltmannsche Hitzekoagulationsreaktion in Punktat. Von Sidney Auerbach. Der Ausfall der WaR. in Punktat ist gleich zu beurteilen wie im Serum.

Impfung gegen die menschlichen Brucellosen. Von Poppe, Rostock. Die Impfung gegen die menschlichen Brucellosen ist von Wert. Die Impfung gegen die Bangsche Krankheit empfiehlt sich, weil damit die Entfieberung beschleunigt und der Krankheitsverlauf abgekürzt wird.

H. Koch